

## Datenerhebung/Datennutzung ALG II-Empfänger

Sehr geehrte/r Frau/ Herr \_\_\_\_\_,

Sie erhalten Kosten der Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II. Die Leistungen der Unterkunft und Heizung werden Ihnen grundsätzlich selbst ausgezahlt. Eine direkte Zahlung an uns erfolgt nur in zwei Fällen. Zum einen, wenn Sie uns eine entsprechende Einwilligung erteilt haben. Zum anderen, wenn die zuständige ALG II-Stelle feststellte, dass die zweckentsprechende Verwendung ausgezahlter Leistungen nicht sichergestellt ist.

Für den Ausnahmefall, dass Schwierigkeiten mit Miet- und Nebenkostenzahlungen auftreten, kann es zweckmäßig sein, direkten Kontakt zu den zuständigen ALG II- Stellen aufzunehmen.

In der Vergangenheit haben sich Mieter bereits mit entsprechenden Anliegen an uns gewandt. Aus den vorgenannten Gründen bitten wir, Ihr Vermieter die Zeitzer Wohnungsgenossenschaft eG, um Ihr Einverständnis, folgende Angaben von der für Sie zuständigen ALG II-Stelle zu erhalten, wenn eine Forderung unsererseits (laufende Netto-Kalt-Miete, Nebenkosten,- nachzahlung) – auch teilweise – mind. 14 Tage überfällig ist:

- ob Sie noch regelmäßige Leistungen für Unterkunft und Heizung erhalten,
- ob eine Auszahlung zu der offenen Forderung erfolgte, wenn ja, wann, an wen in welcher Höhe,
- Gründe der zuständigen ALG II-Stelle für die Nichtleistung in Bezug auf folgende aus den Kosten der Unterkunft und Heizung resultierenden Kosten – Netto-Kalt-Miete, Nebenkosten des Wohnens entsprechend der Betriebskostenverordnung und Heizungskosten-
- Hinweise der zuständigen ALG II- Stelle im Hinblick auf Klärungsmöglichkeiten

Die erhaltenen Daten werden ausschließlich zur Klärung der Mietzahlungsproblematik verwendet.

Hinweis: Diese Verfahrensweise kommt nicht zum Tragen, wenn Anhaltspunkte für ein Bestreiten der Forderung vorliegen, z. B. angezeigte Mietmängel, Nachprüfung der Nebenkostenabrechnung.

- Mit dieser Datenerhebung bin ich einverstanden.
- Mit der Datennutzung im Rahmen der Klärung der Mietzahlungsproblematik bin ich ebenfalls einverstanden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Auszahlung der Leistungen an den Hilfebedürftigen die zuständige ALG II-Stelle bei Zahlungsverzug von einer Monatsmiete wegen eines berechtigten Interesses des Vermieters auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG i. V. m. § 22 Abs. 4 SGB II in Kenntnis gesetzt werden darf. Sofern keine klärungsbedürftigen Aspekte zwischen den Mietparteien vorliegen, ist dies bereits ein Anhaltspunkt, dass die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht sichergestellt ist.

---

**Datum/Unterschrift ALG II-Empfänger**